

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 01.06.2018

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 01.06.2018 |
|  | Seite 1          |
| Kapitel IX Abschnitt 2                     |                  |

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

#### 2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Rückgabetag

- (1) Erfolgt am Rückgabetag oder an einem nachfolgenden Geschäftstag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Nicht-Erfüllte Transaktion**“) wird – unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Geltendmachung der Rückgabe bzw. der Rückforderung nicht gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (7) widerrufen oder aufgehoben wurde – die Rücklieferung einer solchen Nicht-Erfüllten Transaktion und die Rücklieferung der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben.

Hat eine Partei einer solchen Nicht-Erfüllten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion bereits Gleichwertige Darlehensvermögenswerte oder Gleichwertige Nominalsicherheiten von der jeweils anderen Partei an einem solchen Rückgabetag oder an einem solchen Geschäftstag vor der Verschiebung in Bezug auf eine solche Nicht-Erfüllte Transaktion oder entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion erhalten, gibt diese Partei diese Vermögenswerte an einem solchen Geschäftstag zurück.

Versäumt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte in Form von Geld vollständig bis 9:30 (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Rückgabetag der Nicht-Erfüllten Transaktion folgenden Geschäftstag an die Eurex Clearing AG tatsächlich zu liefern, so tritt ein Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ein (ungeachtet dessen, ob gleichzeitig das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die Gleichwertige Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.6.5 Abs. (1) nicht liefert).

- (2) Tritt bezüglich einer Nicht-Erfüllten Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ein Stichtag für eine Barausschüttung oder eine Wertpapierausschüttung gemäß Ziffer 2.4.1 (einschließlich eines Stichtags in Bezug auf eine Wahldividende, die sich auf

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 01.06.2018 |
|  | Seite 2          |
| Kapitel IX Abschnitt 2                     |                  |

Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, jedoch ausschließlich eines Stichtags in Bezug auf jede andere Wertpapierausschüttung, die sich auf -Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) oder die Marktfrist im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation gemäß Ziffer 2.4.2 (jedoch ausschließlich einer Freiwilligen Reorganisation, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) ein, ist das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG zu zahlen, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist.

Tritt entsprechend bezüglich einer nicht-erfüllten Transaktion zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer ein Stichtag für eine Barausschüttung gemäß Ziffer Ziffer 2.4.1 Abs. (1) ein, ist Eurex Clearing Darlehensnehmer entsprechend verpflichtet, eine Vertragsstrafe an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen, unabhängig davon ob dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe des Eurex Clearing Darlehensnehmers durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied hat schriftlich mittels eines auf der Webseite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.de](http://www.eurexclearing.de)) abrufbaren Formulars innerhalb von 30 Tagen nach dem Rückgabetag gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer zu erfolgen.

Die Eurex Clearing AG kann für den Fall bestimmter Nicht-Erfüllter Transaktionen auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verzichten. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben.

Die jeweilige Vertragsstrafe wird wie folgt berechnet:

- (a) hinsichtlich Barausschüttungen gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (1) beträgt die Vertragsstrafe (i) bezüglich des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds 35,8 Prozent des Nettobetrags der Barausschüttung multipliziert mit der Anzahl der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber am Rückgabetag geschuldeten Gleichwertigen Darlehenspapiere und (ii) bezüglich des Eurex Clearing Darlehensnehmers 15 Prozent des Nettobetrags der Barausschüttung multipliziert mit der Anzahl der vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied am Rückgabetag geschuldeten Gleichwertigen Darlehenspapiere. Die jeweilige Vertragsstrafe ist in der Währung der Gleichwertigen Darlehenspapiere zu zahlen und wird ~~von der Eurex Clearing AG~~ nur geltend gemacht, wenn die Berechnung in der betreffenden Währung einen Wert von mindestens EUR 5.000, GBP 5.000, -CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt. Soweit die Vertragsstrafe vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing-Darlehensgeber bezahlt wurde, wird dieser einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen. Soweit die Vertragsstrafe vom

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 01.06.2018 |
|  | Seite 3          |
| Kapitel IX Abschnitt 2                     |                  |

Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bezahlt wurde, wird dieses einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl des Eurex Clearing Darlehensgebers als auch des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds bleibt unberührt;

- (b) hinsichtlich Wertpapierausschüttungen in Form von Rechten gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d) ist die Vertragsstrafe des Darlehensnehmer Clearing Mitglieds (i) der Rechts-Barabwicklungspreis, oder (ii) falls ein solcher Rechts-Barabwicklungspreis nicht verfügbar ist, der von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgelegte Betrag, wobei der Betrag gemäß (i) oder (ii) jeweils mit zwei multipliziert wird;
- (c) hinsichtlich freiwilliger Reorganisationen gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) wird die Vertragsstrafe des Darlehensnehmer Clearing Mitglieds auf der Grundlage des folgenden Angebots berechnet:
- Umtauschangebot in Geld
- [...]

\*\*\*\*\*